



Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP – Drucks. 18/6896

Vorbemerkung:

Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) lehnt die Einführung eines Praxissemesters ab. Bereits jetzt sind für die Lehramtsstudierenden mit den beiden Schulpraktischen Studien I und II Phasen für schulische bzw. unterrichtliche Erfahrungen vorgesehen, die sowohl durch die Universitäten und Hochschulen als auch durch die Schulen begleitet und vor- und nachbereitet werden.

Einerseits ist zu bezweifeln, dass die Lehramtsstudierenden in einer so frühen Phase ihres Studiums (3. oder 4. Semester) bereits die notwendigen wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen für das Unterrichten und die geforderte Selbstreflexion bzgl. der endgültigen Eignung für den Lehrerberuf erworben haben, andererseits ist zu befürchten, dass durch das Praxissemester die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehramtsstudierenden verringert wird, da die Studierenden während des Praxissemesters ihre fachwissenschaftliche Ausbildung unterbrechen. Dies würde jedoch die Anstrengungen konterkarieren, die fachwissenschaftliche Qualität der Lehrerausbildung zu steigern.

Weiterhin sind die Kollegien bereits jetzt mit der Begleitung und Betreuung der Studierenden während der Praktika und Schulpraktischen Studien I und II zeitlich zusätzlich belastet.

Sollte sich die Landesregierung – entgegen der zu erwartenden Widerstände – für die Einführung eines Praxissemesters entscheiden, fordert der dlh für diese zusätzlichen Tätigkeiten eine angemessene zeitliche Entlastung der beteiligten Kolleginnen und Kollegen in Form von Deputaten. Finanzielle Honorierung als Vergütung gleicht die zusätzliche zeitliche Beanspruchung der betreffenden Kolleginnen und Kollegen nicht aus.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten (Zusammenfassung beider Vorlagen):

Artikel 1: Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Zu 8. b):

§15(7): „... Das Praxissemester beginnt frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters und endet spätestens am letzten Vorlesungstag des vierten Fachsemesters.“

- Der nur kurze zeitliche Abstand zur eigenen Schulzeit birgt die Gefahr einer eingeschränkten Sichtweise auf Schule aus der eigenen Erfahrung.
- Desweiteren haben die Studierenden in dieser frühen Phase ihrer Ausbildung weder die fachlichen, noch die fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen in der Weise erworben, die ein fundiertes Urteil bzw. eine abschließende Selbstreflexion hinsichtlich der Eignung für den Lehrerberuf aufgrund des erteilten Unterrichts zuließe.
- Die Erprobung des Praxissemesters pro Lehramt an nur einem Standort wird nach Ansicht des dlh keine verlässliche Vorhersage bzgl. der Umsetzung auf ganz Hessen möglich machen.
- Bzgl. der Erprobungsphase und den beteiligten Hochschulen stellt sich die Frage, warum das berufliche Lehramt hierbei ausgelassen wurde.

„... Die Hochschulen werden die Erprobung des Praxissemesters unter Einbeziehung der Lehrkräfte, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule betreuen, fortlaufend wissenschaftlich begleiten und evaluieren.“

Die hier in der Begründung enthaltene Aussage, dass die Hochschulen den beteiligten Lehrkräften eine Honorierung zur Verfügung stellen, ist ein Grundsatz und aus diesem Grund nach Ansicht des dlh im Gesetzestext zu verankern.

Artikel 2: Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Keine Anmerkung

Artikel 3: Änderung der VO zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Zu 2. und 3.:

Aus der Begründung [Widerspruch zur bisherigen Formulierung des §19(1)] erschließt sich nicht, warum an der bisherigen zeitlichen Regelung [„in der Regel zwei Semester“] für die Module außerhalb des Moduls „Praxissemester“ nicht festgehalten wird.

§19(2): „Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule leiten die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversu-

chen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und kooperierende Studienseminare.“

Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt üben Lehrkräfte Mentorentätigkeiten aus. Es ist zu begrüßen, dass Fortbildungsangebote für diese neuen Aufgaben geschaffen werden sollen, jedoch erfordert die verpflichtende Teilnahme der betreuenden Lehrkräfte sowohl die Bereitstellung der Mittel für die Hochschulen als Träger dieser Veranstaltungen als auch einen angemessenen zeitlichen Ausgleich für die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen in Form von Deputatsstunden [vgl. Vorbemerkung, Absatz 3 bzw. Anmerkungen zu Artikel 1, 8 b].

§19(6): „... Die Praktikumsschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.“

Die rechtliche Qualität des „Würdigungsbeitrags“ bleibt u.E. unklar.

In §19(8) 4. und 5. erfolgt die Aufgabenverteilung bzw. der Umfang der durchzuführenden Unterrichtsversuche durch die Hochschule.

Der dlh fordert, dass dies im Benehmen mit den Schulen erfolgt.

Zu 4.:

Die neu vorgesehene Formulierung des §31(1) Satz 1 entspricht u.E. der bisherigen Formulierung.

Artikel 4: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte

Der dlh fordert, statt der monetären Vergütung eine zeitliche in Form von einer angemessenen Zahl an Deputatsstunden [vgl. Vorbemerkung, Absatz 3] zu schaffen.

Im Übrigen verweist der dlh auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VDL und ggf. auf die Stellungnahme des dbb Hessen.



Edith Krippner-Grimme
(dlh-Landesvorsitzende)